

Anlage 5)

Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Taxentarifverordnung:

Alt

neu (Änderungen in Rot)

§ 1 (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Warendorf erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten. (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Warendorf (3) Fahrten, die über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke der freien Vereinbarung. Hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.	§ 1 Geltungsbereich (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Warendorf erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten. (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Warendorf. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf sind die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen. 3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer und jede Taxifahrerin oder das Fahrpersonal, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.
§ 2 (1) Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden. Sie sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zu berechnen. (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Fahrer.	§ 2 Fahrpreisanzeiger (1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden. (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer und der Taxenunternehmerin als auch dem Taxenfahrer und der Taxenfahrerin. 3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 3 (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis sowie eventueller Wartezeitgebühren und Zuschläge zusammen. (2) Der Grundpreis beträgt 3,20 € am Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 3,60 € in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen. (3) Die Gebühr je Kilometer beträgt 2,00 € am Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 2,10 € in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen.	§ 3 Anfahrt 1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Gemeinde / der Stadt des Betriebssitzes oder Standplatzes unentgeltlich zu erfolgen. (2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Betriebssitzgemeinde zurückführt. (3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 4 Abs. 4 zu berechnen.
§ 4 (1) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Gemeinde, in der sich der Sitz des Unternehmens befindet, nicht vergütet. (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst bei Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und nach Information über die Ankunft des Taxi sowie bei Vorbestellung, zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden. (3) Liegt der Bestellort außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet, so ist für die Fahrt von der Betriebssitzgemeinde zum Bestellort ab dem Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde eine Gebühr nach § 3 zu berechnen.	§ 4 Fahrpreis (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind. (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr3,40 € 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr3,80 € (3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km2,10 € 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km2,20 € (4) Die Gebühr für die ohne Fahrgäste gefahrene Strecke (Anfahrt gemäß § 3) beträgt

	1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km1,05 € 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km1,10 € (5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen 1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr8,40 € 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr8,80 €
§ 5 Die Wartezeitgebühr beträgt 32,00 € je Stunde und ist durch den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.	§ 5 Wartezeiten (1) Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 33,00 €. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst bei Eintreffen an dem vom Besteller / der Bestellerin angegebenen Bestellort und nach Information über die Ankunft des Taxis sowie bei der Vorbestellung, zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
§ 6 (1) Bei ausdrücklicher Bestellung einer Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum) ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € zum Grundpreis nach § 3 Abs. 2 zu erheben. (2) Dieser Zuschlag darf nicht erhoben werden, wenn die Großraumtaxi am Taxenstandplatz zur Personenbeförderung allgemein	§ 6 Rücknahme des Fahrauftrages Kommt aus irgendwelchen vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.

bereitgehalten wird, es sei denn, der Einsatz der Großraumtaxe wird besonders gewünscht. (3) Die Berechnung des Zuschlages erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger über den Grundpreis.	
§ 7 (1) Für die Beförderung von Kleintieren (Hunden u.a.) ist neben dem nach §§ 3, 5 u. 6 ermittelten Fahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € und für die Mitnahme von Fahrrädern im Rahmen einer Personenbeförderung ein Zuschlag von 1,50 € zu berechnen. (2) Die Berechnung der Zuschläge erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. (3) Blindenführhunde sind unentgeltlich zu befördern.	§ 7 Sondervereinbarungen Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.
§ 8 Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Rechtsverordnung zu berechnen	§ 8 Mitführen des Taxentarifes Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
§ 9 (1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den doppelten Grundpreis nach § 3 Abs. 2 zu entrichten, wenn sich der Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers befindet. (2) Liegt der Bestellort außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet, so hat der Besteller gleichfalls den doppelten Grundpreis nach § 3 Abs. 2 zu entrichten, wenn die Anfahrt zum Bestellort nicht durchgeführt worden ist. (3) Die Vergütung nach Abs. 1 u. 2 entfällt, wenn der Besteller mindestens 2 Stunden vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.	§ 9 Quittung Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer zu erteilen.
§ 10 (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 6 Personenbeförderungs-	§ 10 Ordnungswidrigkeiten Zu widerhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer

gesetz können abgeschlossen werden.

- (2) Soweit entsprechende Verträge abgeschlossen werden, sind diese vor Anwendung dem Kreis Warendorf – Der Landrat –, 48231 Warendorf, Waldenburger Str. 2, Straßenverkehrsamt, gem. § 51 Abs. 2 Ziff. 4 des Personenbeförderungsgesetzes anzuzeigen.

Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. als Unternehmer und Unternehmerin/ von ihm/ihr Beauftragter oder Fahrzeugpersonal

– Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,

– bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, die Fahrgäste vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,

– es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen,

– es gemäß § 2 Abs. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,

– entgegen § 8 den Fahrgästen auf deren Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,

– es gemäß § 9 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht;

2. als Unternehmer /Unternehmerin

– es entgegen § 7 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,

– es unterlässt, seine Taxe entgegen § 8 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

§ 11 (1) Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. (2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des eingesetzten Taxis zu erteilen.	§ 11 Inkrafttreten (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Warendorf vom 12.12.2014 außer Kraft. (2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 01.10.2019 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 12.12.2014 zu berechnen.
§ 12 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a) Als Unternehmer/von ihm Beauftragter oder Fahrzeugführer - Beförderungsfahrten gem. § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen; - Bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gem. § 1 Abs. 3 unterlässt, den Fahrgast vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen ; - Es gem. § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen lässt. - Es gem. § 8 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 u. 7 dieser Verordnung zu berechnen.	

- Es gem. § 11 Abs. 2 unterlässt, dem Fahrgast auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in dieser unvollständige Angaben macht. b) Als Unternehmer - Es entgegen § 10 Abs. 2 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen. - Es unterlässt, seine Taxe entgegen § 11 Abs. 1 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten. (2) Die Ordnungswidrigkeiten können je nach Zuwiderhandlung gem. § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit die jeweilige Ordnungswidrigkeit nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße oder Strafe bedroht ist.	
§ 13 Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 3 Abs. 2 und 3, § 5 sowie § 12 Abs. 3 der Rechtsverordnung vom 06.07.2012 außer Kraft.	
Warendorf, den 16.12.2014 gez: Dr. Olaf Gericke Landrat	